

	SICHERHEITSORGANISATION			
	2. Verantwortung der Leitung	Gültig ab: 5.11.2007	Arbeitsanweisung 02.04	Version 1
	Betrieb: Mountain Ice-Cream AG		Bewilligungs-Nr.: 78456132	
		Freigabe durch: Elias Kneubühler		

1 Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele

Der Betriebsleiter gibt seine Zielsetzungen für die Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz seinen Mitarbeitern bekannt. Die Ziele werden jährlich neu definiert und schriftlich festgehalten.

1.1 Leitbild

Die Geschäftsleitung erstellt ein Sicherheitsleitbild. Im Sicherheitsleitbild kommt der hohe Stellenwert der Sicherheit, der Gesundheit und des Wohlbefindens der Mitarbeiter zum Ausdruck.

1.2 Zielsetzung

Die Zielsetzungen werden jährlich durch die Geschäftsleitung neu festgelegt. Als Basis dienen die Auswertungen der betrieblichen Statistik, der Ausfalltage und die Erfahrungen aus den Gefährdungsermittlungen und Betriebsbegehungen.

2 Sicherheitsorganisation

2.1 Verantwortung

Die Verantwortung des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz ist im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), in der EKAS-Richtlinie 6508 und in der Verordnung 3 zum (ArGV 3) festgelegt und von dort abgeleitet.

2.2 Organisation

Die Verantwortlichkeiten sind in einem Organigramm festgehalten.



FO 02.011 Organigramm und Verantwortlichkeiten

2.3 Pflichten des Arbeitgebers

Die Pflichten des Arbeitgebers sind in verschiedenen Gesetzesartikeln festgelegt:

- 1 UVG Art. 82 Abs. 1: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.
- 2 VUV Art. 3 Abs. 1: Der Arbeitgeber muss zur Wahrung der Arbeitssicherheit alle Anordnungen und Schutzmassnahmen treffen, die den Vorschriften dieser Verordnung und den für seinen Betrieb sonst geltenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit sowie im übrigen den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

3.01.2011 gj

SICHERHEITSORGANISATION

2. Verantwortung der Leitung

Gilt ab: 03.01.2011

Arbeitsanweisung 02.04

Version 1

- 3 VUV Art. 3 Abs. 2: Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.
- 4 VUV Art. 6 Abs. 1: Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden.

Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz (siehe Organigramm). Er überwacht und fördert sicherheitsgerechtes Verhalten, das Einhalten von Sicherheitsregeln und Sicherheitsstandards durch Mitarbeiter, Temporärkräfte und Fremdfirmen. Ebenfalls sorgt er dafür, dass die Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.

2.4 Aufgaben des Arbeitssicherheits-Beauftragten

Der Verantwortliche für die Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheits-Beauftragter) ist für die Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zuständig. Wenn die Aufgaben des Arbeitssicherheits-Beauftragten nicht durch den Betriebsleiter selbst wahrgenommen werden, ist der Arbeitssicherheits-Beauftragte direkt dem Betriebsleiter unterstellt (siehe Organigramm).

Zu den Aufgaben des Arbeitssicherheits-Beauftragten gehören gemäss VUV Art. 11e unter anderem:

- ◆ Beratung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden.
- ◆ Organisation der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes, der Ersten-Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung.
- ◆ Durchführung von Sicherheitsrundgängen und Überprüfung der Arbeitssicherheit in den jeweiligen Bereichen, sowie die Suche nach allfälligen sicherheitstechnischen und ergonomischen Schwachstellen.
- ◆ Kontrolle des Verhaltens der Mitarbeiter, insbesondere die Tragdisziplin der Körperschuttmittel.
- ◆ Beurteilung der Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer (Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung) in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber und nach Anhörung der Arbeitnehmer, oder ihrer Vertretung im Betrieb, sowie der zuständigen Vorgesetzten.
- ◆ Mithilfe und Beratung bei der Beschaffung von neuen Einrichtungen und Arbeitsmitteln, sowie die Einführung von neuen Arbeitsverfahren, Betriebsmitteln, Werkstoffen und chemischen Substanzen.
- ◆ Auswahl der Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen.
- ◆ Auswertung von Mängelprotokollen, Statistiken und die Koordination von ASA-Spezialisten.

2.5 Beizug von ASA (Spezialisten der Arbeitssicherheit)

Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) sind Arbeitsärzte, Sicherheitsingenieure, Arbeitshygieniker und Sicherheitsfachleute.

ASA müssen gemäss VUV und EKAS-Richtlinie 6508 beigezogen werden, wenn das eigene Wissen im Betrieb nicht ausreicht und besondere Gefahren auftreten, die in der Liste von besonderen Gefahren der EKAS-Richtlinie 6508 enthalten sind. Besondere Gefahren bei der gewerblichen Milchverarbeitung sind in der Branchenlösung definiert und berücksichtigt.

SICHERHEITSORGANISATION

2. Verantwortung der Leitung

Gilt ab: 03.01.2011

Arbeitsanweisung 02.04

Version 1

Der Bedarf zum Beizug von ASA wird über die FROMARTE Branchenlösung Arbeitssicherheit abgedeckt. Wenn die Sicherheitsregeln und Sicherheitsstandards im Betrieb umgesetzt wurden, ist der Beizug von ASA nicht erforderlich. Bei Bedarf kann sich der Arbeitssicherheits-Beauftragte an die Trägerorganisation wenden für den Beizug von ASA.

3 Gesundheitsvorsorge

3.1 Gesundheitsschutz

Zur Gesundheitsvorsorge der Mitarbeiter werden im Betrieb Massnahmen für den Gesundheitsschutz getroffen. Die Massnahmen im Bereich Gesundheitsschutz sind bei den Sicherheitsmassnahmen für die Arbeitssicherheit in der AA 03.05 "Unfallprävention und Gesundheitsvorsorge" aufgeführt. Einige Beispiele von Gefährdungen der Gesundheit sind:

- ◆ körperliche Belastungen
- ◆ Klima (kalt – warm, feucht – trocken, Luftzug)
- ◆ sich wiederholende Tätigkeit, fehlende Abwechslung
- ◆ Einzelarbeitsplätze
- ◆ Lärm
- ◆ Dämpfe von Reinigungsmitteln und Lösungsmitteln
- ◆ Ammoniak
- ◆ Schimmelpilzsporen

3.2 Werdende Mütter

Eine Schwangerschaft ist für alle Beteiligten eine spezielle Zeit. Die Mutter und das ungeborene Kind sind in dieser Phase äusseren Einflüssen gegenüber besonders empfindlich. Für den Arbeitgeber stellen sich bezüglich Gesundheitsvorsorge erhöhte Anforderungen zum Schutz von Mutter und Kind.

Obwohl die werdende Mutter das Recht hat, die Schwangerschaft zu verschweigen, liegt es in ihrem Interesse, den Arbeitgeber frühzeitig zu informieren. Dies weil schon zu Beginn der Schwangerschaft negative Einflüsse dem ungeborenen Kind bleibende Schäden zufügen können!

4 Mitgeltende Dokumente

FO 02.041 Checkliste Mutterschutz